

Vorliegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung“ ist im Gesetz fiit der Beschreibung der Art der Pflichtverletzung ausgestaltet (vgl. OG NJ 1966, S. 760 und OG NJ 1967, S. 290).

Fahrlässige Pflichtverletzungen, durch die fahrlässige Verluste (substantielle Schmälerung des sozialistischen Eigentums) bzw. Produktionsausfälle eintreten, sind demzufolge strafrechtlich nicht bedeutsam. In diesen Fällen sind die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit nach dem GBA oder LPG gleich die geeigneten Erziehungsmittel.

Insoweit ist die vorsätzliche Pflichtverletzung j sowohl ein einschränkendes als auch ein differenzierendes Merkmal im System der rechtlichen Verantwortlichkeitsformen für Fahrlässigkeit in der Volkswirtschaft. Der Täter mußte also die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden beruflichen Pflichten gekannt haben.

Materielle Verluste, die dadurch verursacht werden, daß einzelnen Werkträgern bestimmte Pflichten im Prozeß der Arbeit nicht bekanntgemacht oder von ihnen vergessen worden sind, sind hier strafrechtlich nicht relevant (vgl. § 10).

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht erst dann, wenn bedeutende wirtschaftliche Schäden eingetreten sind. Dieses Kriterium differenziert die strafrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber anderen schuldhaften Rechtsverletzungen mit materiellen Folgen im Bereich der Wirtschaft und soll verhindern, daß eine Ausweitung der str. Verantw. bei fahrlässigem Verhalten herbeigeführt wird. Der Umfang und der Grad der Schädigungshandlung sind unter Beachtung der besonderen Problematik des Wechsel Verhältnisses „objektiver und subjektiver Faktoren auf der Grundlage des konkreten Ermittlungsergebnisses des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen.

Solche Umstände wie die Bedeutung des jeweils angegriffenen Objekts, die Art und Weise der Rechtspflichtverletzung, die Rolle und der Charakter dieser Rechtspflicht, die Voraussehbarkeit der Folgen und das bisherige Verhalten des Täters, insbesondere in der Produktion, sind bei der Beurteilung der Handlungen mit zugrunde zu legen.

Das Gesetz orientiert auf die Prüfung der „Schwere des Schadens in Beziehung zur jeweiligen Wirtschaftseinheit. Innerhalb eines Wirtschaftszweiges sind weitgehend einheitliche Maßstäbe anzuwenden, die sich aus der Einheit der objektiven und subjektiven Faktoren ergeben, sind solche Umstände wie länger anhaltende oder kurzfristig überwindbare Schäden, evtl. Folgeschäden, die wirtschaftliche Bedeutung des beschädigten oder zerstörten Gegenstandes bzw. des verursachten wirtschaftlichen Verlustes einschließen. Aus der Prüfung der effektiven Auswirkungen muß daher die Frage beantwortet werden, ob eine bedeutende wirtschaftliche Schädigung erfolgt ist (vgl. § 165, Anm. 3)?<sup>6</sup>

6. Abs. 2 unterscheidet sich von Abs. 1 dadurch, daß  
— der vorsätzliche unbefugte Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen nicht erfaßt wird;